4. Betriebsleitung (Art. 20 BayESG, §§ 6 und 7 SeilbV)

Das zur Prüfung der Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 SeilbV vorzulegende Führungszeugnis ist aktuell, wenn es nicht älter als drei Monate ist.